

BMG-96100/0014-II/A/6/2010

Wien, am 18. August 2010

Begleitschreiben

An alle laut Verteiler:

Präsidium des Nationalrates * Präsidentschaftskanzlei * Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst * alle Bundesministerien * alle Staatssekretariate * Rechnungshof
* Büro des Datenschutzrates * Volksanwaltschaft * Österreichische Nationalbank *
Finanzprokurator * Verfassungsgerichtshof * Verwaltungsgerichtshof * Beirat für die
Volksgruppe der Roma * Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirats * alle
Landeshauptmänner * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung * Bundesvergabeamt * Österreichischer
Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Bundesarbeitskammer * alle
Landesarbeiterkammern * Wirtschaftskammer Österreich * alle
Landeswirtschaftskammern * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst * Österreichischer Landarbeiterkammertag * alle
Landeslandarbeiterkammern * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs * alle Landeslandwirtschaftskammern * Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag * Österreichische Notariatskammer * Österreichische
Ärztammer * Österreichische Apothekerkammer * Verband Angestellter Apotheker
Österreichs * Österreichische Zahnärztekammer * Industriellenvereinigung * Kammer
der Wirtschaftstreuhandler * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs *
Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs * Bundeskonferenz der Kammern der Freien
Berufe * Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre * Bundeskammer der
Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichische Patentanwaltskammer *
Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz * Oberkirchenrat der
Evangelischen Kirche in Österreich * Österreichische Bundes-Sportorganisation
* Israelitische Kultusgemeinde * ARGE Patientenanwälte * Österreichisches Hilfswerk
* Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * alle
Sozialversicherungsträger * Arbeitsmarktservice Österreich * alle
Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice * Kriegsopfer- und
Behindertenverband Österreich * Freier Wirtschaftsverband Österreichs *
Wirtschaftsforum der Führungskräfte * Bundes-Jugendvertretung * Technische
Universität Wien * Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft *

Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs * Österreichischer Bundesfeuerwehrverband * Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände * BPW-Austria Gesellschaft * Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation * ARGE Daten * Österreichischer Gewerbeverein * Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie * Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen * Verein Österreichischer Seniorenrat * Handelsverband * Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates * Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate * Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung * Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren * Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren österreichischer Krankenanstalten * Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte * Vereinigung österreichischer Richter * Österreichisches Hebammengremium * UVS Wien * ARGE PDL - SV Österreich * Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs * ARGE Selbsthilfe Österreich * Gesundheit Österreich GmbH * Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit * Samariterbund * Ludwig Boltzmann Institut * Frauengesundheitszentrum

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt beiliegend den Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – 2. SVÄG 2010)

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und allfällige Stellungnahme bis längstens

8. September 2010

Es wird ersucht, die Stellungnahme an das Bundesministerium für Gesundheit elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:

birigit.toth@bmg.gv.at

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, entsprechend, werden die begutachtenden Stellen ersucht, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu – im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Das Begutachtungsverfahren gilt auch als Anhörung des Datenschutzrates nach § 31a Abs. 4 ASVG.

Sollte bis zum oben angegebenen Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf besteht.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilagen: 3

Elektronisch gefertigt